

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 100 (1933)
Heft: 31

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze Schweiz: Bei der Expedition bestellt, jährlich Fr. 7.70 halbjährlich Fr. 4.— (Postcheck-Konto VII/128). Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag. — Für das Ausland kommt das Auslandporto hinzu

Redaktion:
Dr. Viktor von Ernst, Canonicus, Prof. theol., Luzern

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:
Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Ein widernatürliches Gesetz. — Zur kirchenpolitischen Entwicklung in Deutschland. — Eine wichtige Erklärung zum Reichskonkordat. — Aus der Praxis für die Praxis. — Totentafel. — Kirchenchronik. — Rezensionen. — Inländische Mission.

Ein widernatürliches Gesetz.

Das nationalsozialistische Conti-Nachrichtenbureau veröffentlichte unter dem 25. Juli folgende amtliche Mitteilung:

»Berlin, 25. Juli. ag. (CNB.) Am Dienstag wurde das Gesetz veröffentlicht, das zur Verhütung der Fortpflanzung Minderwertiger oder erblich Belasteter die Sterilisation anordnet. Die Unfruchtbarmachung erfolgt durch einen einfachen chirurgischen Eingriff, der weder beim Manne noch bei der Frau das Wesen beeinträchtigen soll. Die im Sterilisationsgesetz vorgesehenen Erbgesundheitsgerichte werden die Vererbungswahrscheinlichkeit von Fall zu Fall zu prüfen haben und nur dann die Einwilligung zum Eingreifen geben, wenn nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft mit grösster Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Nachkommen an schweren körperlichen und geistigen Erbschäden leiden werden.«

In einer offiziellen Kundgebung zu diesem Gesetze wird es als »eine Tat der Nächstenliebe« (!) bezeichnet, und ein weiteres Gesetz in Aussicht gestellt, das die zwangsweise Entmannung von Sexualverbrechern regeln soll.

Es ist bezeichnend für den im Dritten Reich herrschenden Terror, dass auch die katholische Presse das Gesetz samt beschönigendem Kommentar tale — quale abdrucken musste und das am selben Tage, da der deutsche Episkopat eine Ergebenheitsadresse an den Reichskanzler für das Konkordat sandte, dessen Schlussprotokoll von »keinerlei Einengung der pflichtmässigen Verkündigung und Erläuterung der dogmatischen und sittlichen Lehren und Grundsätze der Kirche« spricht. In der Enzyklika »Casti connubii« wird bekanntlich die Sterilisation zu »eugenischen« Zwecken vom kirchlichen Lehramt als dem Naturrecht zuwider absolut verurteilt. Damit ist die Stellung des Katholiken zu solchen Gesetzen und Praktiken gegeben.

Die Frage ist nicht nur für Deutschland, sondern auch für die Schweiz aktuell. Unter dem 21. Juni 1933 wurde von der Schweizerischen Depeschagentur ein Passus aus dem Geschäftsbericht des Stadtrates von Zürich für 1932 verbreitet, wo zum »umstrittenen Problem der Sterilisation« u. a. gesagt ist: »Wo weitgehende moralische Ver-

wahrlosung, offenkundiger Schwachsinn oder gar Geisteskrankheit vorliegen und zur Vermeidung weiteren Elends sonst kaum noch etwas anderes bliebe als die dauernde Internierung, muss die Unfruchtbarmachung entschieden als das geringere Uebel betrachtet werden. Im Ganzen hat sich die Sterilisation unbedingt günstig ausgewirkt.«

Wie wenig man, trotz allen Artikeln über die päpstliche Enzyklika »Casti connubii«, auch in gebildeten katholischen Kreisen über die moralische Wertung des Problems aufgeklärt ist, beweist, dass selbst in katholischen führenden Blättern diese Agenturmeldung mit den Sperungen kommentarlos, anscheinend in zustimmendem Sinne, veröffentlicht wurde.

Die Sexual- und Eheberatungsstellen, die in Zürich, Basel u. a. O. amtlich oder mit staatlicher Subvention funktionieren, raten neben antikonzepzionellen Mitteln und der »Schwangerschaftsunterbrechung« (alias Abtreibung) auch die Sterilisation an. Es war eine mutige Tat der christlichsozialen Fraktion im Zürcher Grossen Stadtrate, gegen die Schaffung einer solchen »Zentralstelle für Ehe- und Sexualberatung« eine Erklärung abzugeben und einen Ablehnungsantrag zu stellen, in der Sitzung des Stadtrates vom 12. April l. J.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass das reichsdeutsche Gesetz auch in der Schweiz die Bestrebungen zur gesetzlichen Regelung der Sterilisation etc. fördert. Vergleiche Fronten!

Es ist klar, dass dieses Gesetz widernatürlich ist, eine brutale Vergewaltigung der Persönlichkeitsrechte darstellt, und, da es, wie der offizielle Kommentar sagt, »das Geschlechtsempfinden nicht beeinträchtigt«, die Sexualverbrecher sogar ermuntert, Fehldiagnosen und selbst Verbrechen zur moralischen Vernichtung Missliebiger und politischer Gegner Tür und Tor öffnet. In der Kirchenzeitung (1931, S. 4) hat Prof. Dr. A. Schmitt S. J. die Leser über die Frage der Sterilisation gut orientiert gegenüber den irrigen Aufstellungen von H.H. Prof. Dr. Hermann Muckermann, jetzigem Leiter der Abteilung für Eugenik im Kaiser Wilhelm-Institut in Berlin, dessen Propaganda für die Sterilisation nicht wenig Verwirrung selbst in katholischen Kreisen angerichtet hat.

Abschliessend sei die klare Stellungnahme des obersten kirchlichen Lehramtes (Enzyklika »Casti connubii«, amtliche deutsche Uebersetzung Nr. 68 ff.) zur Orientierung wörtlich wiedergegeben.

V. v. E.

»Es finden sich (nämlich) solche, die in übertriebener Sorge um die »eugenischen« Zwecke nicht nur heilsame Ratschläge zur Erzielung einer starken und gesunden Nachkommenschaft geben — was der gesunden Vernunft durchaus nicht zuwider ist — sondern dem »eugenischen« Zwecke den Vorzug vor allen andern, selbst denen einer höheren Ordnung geben. Sie möchten daher von Staatswegen alle von der Ehe ausschliessen, von denen nach den Gesetzen und Mutmassungen ihrer Wissenschaft infolge von Vererbung nur eine minderwertige Nachkommenschaft zu erwarten ist, auch wenn sie zur Eingehung einer Ehe an sich tauglich sind. Ja, sie gehen so weit, solche von Gesetzes wegen, auch gegen ihren Willen, durch ärztlichen Eingriff jener natürlichen Fähigkeit berauben zu lassen, und zwar nicht als Körperstrafe für begangene Verbrechen, noch auch um künftigen Verbrechen solcher Schuldigen vorzubeugen, sondern indem sie gegen alles Recht und alle Gerechtigkeit für die weltliche Obrigkeit eine Gewalt in Anspruch nehmen, die sie nie gehabt hat und rechtmässiger Weise überhaupt nicht haben kann.

Sie vergessen zu Unrecht, dass die Familie höher steht als der Staat, und dass die Menschen nicht an erster Stelle für die Zeit und die Erde, sondern für den Himmel und die Ewigkeit geboren werden. In der Tat, es ist nicht recht, Menschen, die an sich zur Eingehung einer Ehe fähig sind, aber trotz gewissenhaftester Sorge voraussichtlich nur einer minderwertigen Nachkommenschaft das Leben geben können, schon deshalb einer schweren Schuld zu zeihen, falls sie in die Ehe treten, wenn ihnen auch oft die Ehe zu widerraten ist.

Was nun die Obrigkeit angeht, so hat sie über die körperlichen Organe ihrer Untertanen keine direkte Gewalt. Wo keine Schuld und damit keine Ursache für körperliche Bestrafung vorliegt, kann sie die Unversehrtheit des Leibes weder aus eugenischen noch aus irgendwelchen anderen Gründen direkt verletzen oder antasten. Das ist auch die Lehre des hl. Thomas von Aquin, der bei Erörterung der Frage, ob der weltliche Richter zur Verhütung künftiger Schäden einem Menschen Uebel zufügen könne, dies zwar für gewisse Sicherungsmassnahmen zugibt, es aber mit Fug und Recht für jede Art von Körperverletzung verneint. »Niemals«, so sagt er, »darf ein Schuldloser durch ein menschliches Gericht mit Körperstrafe belegt werden, die in Tötung oder Verstümmelung oder Züchtigung besteht« (Summ. theol., 2a 2ae, q. 108 a. 4 ad 2m.).

Der Einzelne hat über die Glieder seines Leibes kein anderes Verfügungsrecht, als dass er sie ihrem natürlichen Zweck entsprechend gebrauchen kann: Er darf sie daher weder vernichten noch verstümmeln, noch auf irgend eine andere Weise sich zu ihren natürlichen Funktionen untauglich machen, ausser wenn sonst für das Wohl des Gesamtkörpers nicht gesorgt werden kann. So sagt es die christliche Sittenlehre, und das gleiche steht schon aus der Vernunft fest.«

Zur kirchenpolitischen Entwicklung in Deutschland

von J. Fr. Bucher, Rektor, Altstätten.

Die neue Deutsche Evangelische Kirche.

Im »Rundfunk« vom 22. Juli liess sich der deutsche Reichskanzler zu den evangelischen Kirchenwahlen dahin vernehmen, der Nationalsozialismus habe stets versichert, dass er die Kirchen in staatlichen Schutz zu nehmen entschlossen sei. — Der Staat müsse von den Kirchen verlangen, dass sie ihrerseits jene Unterstützung dem Staate zuteil

werden lassen, die er für seinen Bestand bedürfe. Es könne weder der Staat den religiösen Belangen gegenüber indifferent sein, wie umgekehrt nicht die Kirchen gegenüber den politischen Ereignissen im Staate. Zum ersten Mal habe zu einer Staatsumwälzung die römische Kirche dem Fascismus gegenüber Stellung genommen, und zwar in einer klaren und eindeutigen Weise in den Lateranverträgen. Das nunmehr unterzeichnete deutsche Konkordat sei ein ebenso klarer Ausdruck einer kirchlichen Stellungnahme¹. Der Reichskanzler habe den sehnlichsten Wunsch, eine nicht weniger klare Regelung mit der evangelischen Kirche treffen zu können. Dies setze allerdings voraus, dass anstatt der Vielheit der evangelischen Kirchen, wenn irgend möglich, eine einzige Kirche bestehe. Tatsächlich habe sich auch innerhalb des evangelischen Bekenntnisses im Kirchenvolk, in den deutschen Christen eine Bewegung erhoben, die, von dem Willen erfüllt, den grossen Aufgaben der Zeit gerecht zu werden, eine Einigung der evangelischen Landeskirchen und Bekenntnisse anstrebt.

Es ist nun von Interesse, die neue Verfassung der »Deutschen Evangelischen Kirche« kennen zu lernen, die ja nicht zuletzt dem oben geäusserten Gedanken der Einigung dienen soll.

Mit dem Untergange des protestantischen deutschen Kaisertums beim Ende des Weltkrieges und der damit eingetretenen Entthronung so mancher protestantischer Landesfürsten und Regenten wurde der deutsche Protestantismus seiner stärksten äusseren Stützen beraubt. Man darf nicht vergessen, dass die abendländische Glaubensspaltung durch die weltlichen Fürsten geradezu gemacht worden ist. Dass also deren Entfernung nicht ohne Folgen bleiben konnte. Wirklich setzte auch eine besorgniserregende Kirchenflucht ein, da der glaubenslose Sozialismus gegen die Bekenntnisse mit aller Heftigkeit anrannte, übrigens auch dem deutschen Katholizismus nicht wenig zusetzte. Aber man muss auch wieder zugeben, dass die christlichen Ideen nicht nur im Katholizismus, sondern auch im Protestantismus sich als bedeutend stärker erwiesen, als der revolutionäre Marxismus meinte. Heute ist die Kirchenflucht beiderorts zum Stillstand gekommen und ist bereits eine nicht unbedeutende Rückkehrbewegung zur Kirchlichkeit zu konstatieren.

Die neue Verfassung der »Deutschen Evangelischen Kirche«, wie nun die offizielle Bezeichnung für den Protestantismus in Deutschland lautet, bedeutet eine nicht geringe Erstarkung des protestantischen Gedankens und seiner Belange. In den 12 Artikeln der Verfassung mit den ca. 40 Untertiteln wird zwar der Ausdruck »Protestantismus«, »Protestanten« vollständig vermieden.

Der I. Art. der Verfassung lautet: »Die unantastbare Grundlage der »Deutschen Evangelischen Kirche« ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es schon in der Heiligen Schrift bezeugt wird und in den Bekenntnissen der Reformation neu ans Licht getreten ist. Hierdurch werden die Vollmachten, de-

¹ vgl. den Artikel »Eine wichtige Erklärung zum Reichskonkordat« an anderer Stelle. Das Konkordat bedeutet keine Stellungnahme der Kirche zum betreffenden Staatsregime. D. Red.

ren die Kirche für ihre Sendung bedarf, bestimmt und begrenzt.«

Wir wollen an dieser Stelle nicht einzelne Artikel kritisieren, wenn wir auch die Bemerkung nicht unterdrücken können, dass das Evangelium Jesu Christi nicht nötig hatte, mit der Reformation neu ans Licht zu treten.

Nach Art. 2 gliedert sich dann die D. Ev. K. in selbständige Landeskirchen, selbständig sowohl im Kultus als auch im Bekenntnis. Alle kirchlichen Amtsträger sind beim Amtsantritt auf die Verfassung der D. Ev. K. zu verpflichten.

Bedeutungsvoll ist Art. 4, 1: »Die Deutsche Evangelische Kirche will die in ihr geeinte deutsche evangelische Christenheit für die Erfüllung des göttlichen Auftrages der Kirche rüsten und einsetzen. Sie hat sich deshalb von der Heiligen Schrift und von den reformatorischen Bekenntnissen her um eine einheitliche Haltung in der Kirche zu bemühen und der kirchlichen Arbeit Ziel und Richtung zu weisen. Sie wahrt auch und befestigt die Verbundenheit mit den evangelischen Deutschen im Auslande und pflegt die Beziehungen zu den befreundeten Kirchen des Auslandes.«

Art. 5, 6 und 7 ordnen die Organisation der neuen Kirchenverfassung. An der Spitze der Kirche steht der Reichsbischof. Ihm zur Seite tritt ein geistliches Ministerium, bestehend aus 3 Theologen und einem rechtskundigen Mitglied. Das geistliche Ministerium leitet unter Führung des Reichsbischofs die Deutsche Evangelische Kirche und erlässt Gesetze. Bei Bestellung der Kirchenleitung (Reichsbischofswahl) und bei der Gesetzgebung wirkt eine deutsche, evangelische Nationalsynode mit, nach Art. 8 bestehend aus 60 Mitgliedern, wovon $\frac{2}{3}$ von den deutschen Landeskirchen entsandt werden, $\frac{1}{3}$ wird frei von der Kirchenleitung aus Persönlichkeiten berufen werden, die sich im kirchlichen Dienst hervorragend bewährt haben.

Die Nationalsynode tritt jährlich einmal zusammen, vom Reichsbischof, der übrigens einen kirchlichen Sprengel verwaltet, einberufen und mit einem Gottesdienst eröffnet.

Nach Art. 4 und 9 stehen dem geistlichen Ministerium beratende Kammern zur Verfügung, deren Mitglieder vom Reichsbischof zu ernennen sind und die den im deutschen evangelischen Volkstum lebendigen Kräften die freie schöpferische Mitarbeit im Dienste der Kirche verbürgen sollen.

Art. 10. Die Deutsche Evangelische Kirche veröffentlicht ihre kirchlichen Gesetze im Gesetzblatt. Kirchengesetze kann die Nationalsynode im Verein mit dem Geistlichen Ministerium, oder dieses allein erlassen. Die Ausfertigung der Gesetze erfolgt durch den Reichsbischof.

Nach Art. 11, 4 wird die D. Ev. K. ihren Finanzbedarf durch Umlagen der Landeskirchen aufbringen.

Das Verfassungswerk der D. Ev. K. vom 11. Juli 1933 — bekanntlich hat Baden bereits einen Landesbischof bestellt — wird durch die Worte eingeleitet: »In der Stunde, da Gott unser deutsches Volk eine grosse geschichtliche Wende erleben lässt, verbinden sich die deutschen, evangelischen Kirchen in Fortführung und Vollen- dung der durch den Deutschen Evangelischen Kirchenbund eingeleiteten Einigung zu einer einigen Deutschen

Evangelischen Kirche. Sie vereinigt die aus der Reformation erwachsenen, gleichberechtigt nebeneinander bestehenden Bekenntnisse in einem feierlichen Bund und bezeugt dadurch: Ein Leib und ein Geist, ein Herz, ein Glaube, eine Taufe, ein Gott und Vater unser aller, der da ist über allen, durch alle und in allen.«

Indem wir das Einigende und »Einigen« in der Deutschen Evangelischen Kirche begrüßen, erhoffen wir auch eine fortschreitende innere Einigung des Bekenntnisses, welche folgerichtig jener Kirche näher rücken muss, welche sich mit höchstem Recht die eine nennt. Eine bloss äussere Einigung »gleichberechtigt nebeneinander bestehender divergierender Bekenntnisse« wäre eine Konzession an den Irrtum, wäre Gleichschaltung von Wahrheit und Irrtum, da man doch nicht beiden Recht geben kann. Das Zeugnis »ein Geist« ist falsch, wenn die Geister in grundlegenden, christlichen Wahrheiten einander widersprechende Anschauungen haben. Das Zeugnis »ein Glaube« ist eine Täuschung, wenn die geeinigten Bekenntnisse in den Fundamentalwahrheiten des Christentums glauben und nicht glauben. Das Zeugnis »eine Taufe« nimmt sich merkwürdig aus, wenn die geeinigten, aus der Reformation erwachsenen Bekenntnisse taufen und nicht taufen, trinitarisch taufen oder mit einer willkürlich gewählten Formel taufen.

Möge die äussere Einigung immer weiter zur inneren Einigung des Glaubens führen und die neue »Deutsche Evangelische Kirche« der Vollwahrheit der hl. Evangelien immer näher kommen, in Erfüllung des Christusgebetes: »ut omnes unum sint!«

Eine wichtige Erklärung zum Reichskonkordat.

Der »Osservatore Romano« (Nr. 174 vom 27. Juli) schreibt in einem offenbar offiziellen Artikel »Noch einmal zum Konkordat zwischen dem Hl. Stuhl und Deutschland«:

»Da und dort macht sich in den journalistischen Kommentaren die Auffassung kund, die Tatsache des zwischen dem Hl. Stuhl und Deutschland geschlossenen Konkordats bedeute von seite des Hl. Stuhles die Aufgabe von dessen bisheriger konstanten Einstellung gegenüber den verschiedenen Regierungsformen und sei dagegen die Anerkennung und die Approbation einer bestimmten politischen Richtung und bestimmter politischer Ideen. Diese Behauptung ruft einer sofortigen Klärung. Es ist in der Tat nicht überflüssig, daran zu erinnern, dass der Hl. Stuhl lediglich mit den einmal bestehenden Staaten in Verhandlungen ein-

» Die Darbietung der neuen staatlichen Organisation des deutschen Protestantismus durch unsern geschätzten Mitarbeiter ist von hohem Interesse. Immerhin ist zu bemerken, dass ein Protestantismus, der sich auf ein einziges Bekenntnis festlegen und die Mitglieder seiner Kirche dazu verpflichten würde — sich selbst aufgibt. Denn zum Protestantismus gehört wesentlich die freie Forschung auf religiösem Gebiete, der religiöse Subjektivismus. Zudem ging die Bewegung der sog. Deutschen Christen aus den radikalsten Elementen des deutschen Protestantismus hervor. Sie und ihre Führer, an ihrer Spitze der rabiate Wehrkreispfarrer Müller, der zukünftige »Reichsbischof«, huldigen einem geradezu blasphemischen Rassen- und Hitlerkultus, was schon der Name »deutsche« Christen andeutet. Ihre Ideen werden vom schweizerischen Protestantismus durchaus abgelehnt. D. Red.

tritt, um die Rechte und die Freiheit der Kirche zu sichern, wobei er von jeder anderen Einstellung und jedem anderen Werturteil absieht. Die verschiedenen Staatsverfassungen sind eine innere Angelegenheit der einzelnen Nationen und gehen, unter der Voraussetzung der Wahrung der Rechte Gottes und der Kirche, allein die einzelnen Völker an, die frei sind im Rahmen eines wohlgeordneten bürgerlichen Zusammenlebens jene Formen der Regierung sich auszuwählen, die am besten dem Wohle und dem Gedeihen des Landes entsprechen mögen. Die Kirche nimmt ihrerseits mit den Staaten zu einer gerechten Regelung der Beziehungen zwischen den beiden höchsten Gewalten Führung, immer nur zum Zwecke, ihre göttliche Sendung erfüllen und entfalten zu können. Hieraus erwächst stets ein Nutzen für den religiösen Frieden und für das Beste der Völker.«

Aus der Praxis, für die Praxis.

Für die Ferienzeit — eine andere Meinung.

In der vorletzten Nummer der Kirchen-Zeitung schlägt ein Herr Pfarrer vor, es möchten Geistliche ihre Ferien auch an „Fremdenzentren“ zubringen. Sie könnten da Gutes stiften für die Seelen, die „an solchen Orten Gelegenheit suchen, mit einem verständigen katholischen Priester in persönliche Beziehung zu treten“. — Diese Auffassung fusst auf idealer Grundlage; man darf aber auch die realen Verhältnisse nicht übersehen. Ich nehme in den folgenden Bemerkungen jene Priester aus, die an eine Kurstelle berufen oder gesandt werden.

Da der katholische Priester mit Glücksgütern nicht überladen ist, muss er mit seinem Gelde haushalten; der Pensionspreis an katholischen Erholungsheimen stellt sich aber in der Regel niedriger, als an den weltlichen Kurorten. Dann möchte er doch die kurze Spanne Zeit, die ihm für die Ferien zur Verfügung steht, voll auswerten zur Stärkung seiner Gesundheit; er möchte sich gut erholen, ausspannen. Das geht aber sicher leichter im Kreise von Mitbrüdern, als in einem Hotel. — An manchen Kurorten findet sich zudem in der Nähe der Gasthäuser keine katholische Kapelle. Der Gang zur nächsten Pfarrkirche kann sich da bei langem Wege und schlechter Witterung unangenehm auswirken. — Endlich kann der Geistliche in unpassende Gesellschaft geraten, mit der er sogar am gleichen Tische speisen muss. Es gibt ja überall suchende Seelen, aber vielleicht noch mehr andere, die sich über den Geistlichen lustig machen, ja ihm schaden wollen. Der Fall dürfte nicht so selten vorkommen, dass der Priester da niemanden bekehrt, aber selbst verkehrt wird. Seien wir aufrichtig: in den Ferien beten wir kaum mehr als sonst; der Aufenthalt an solchen Orten bietet aber doch manche Gefahren. Die Rücksicht auf die eigene Seele ist Grund genug, recht vorsichtig zu sein in der Wahl des Ferienortes. Wohl wünscht der Einsender, dass immer zwei Priester gemeinsam am Kurort weilen. Ein weiser Rat! Er bannt manche Gefahren. Aber es werden sich nicht so leicht zwei finden, die zueinander passen und denen auch dasselbe Hotel und derselbe Ort passt.

So dürfte es wohl für Geistliche vorteilhafter sein, gemeinsam in einem Priesterheime sich zu erholen. — Es wäre vielleicht gut, wenn in der Kirchen-Zeitung die in Frage kommenden Häuser mit Angabe des Pensionspreises, der Zelebrationsmöglichkeit etc. aufgeführt würden und zwar alljährlich vor Beginn der Ferien.
W.

Zu diesem Thema wird uns noch geschrieben:

Zur guten Anregung „Für die Ferien“ (Nr. 29 der Kirchenzeitung) gestatten wir uns zwei Bemerkungen.

Wir halten dafür, dass unser Weltklerus auf die Gratisferien, die ihm an unseren Kurorten vielerorts geboten werden, nicht verzichten sollte. Unsere abgearbeiteten Seelsorger, besonders der Städte und Industrieorte, haben eine Erholung in frischer Bergluft und bei guter Verpflegung oft dringend nötig. Aber sie sind tatsächlich in ihrer grossen Mehrheit arm am Beutel und können sich die Kosten eines solchen Aufenthalts nicht ohne weiteres leisten. Da kann nun für manchen Pfarrer oder Vikar eine solche Freistation eine grosse Wohltat sein. Es ist auch durchaus dem *ordo caritatis* entsprechend, wenn die Pfarrer, die solche Saisonstellen zu vergeben haben, unsere Schweizer Geistlichen bevorzugen und sich ihr Verfügungsrecht nicht nehmen lassen. Glaubt man denn, dass Schweizer Geistliche an Freistationen des Auslandes ankommen würden?

In aller Offenheit noch eine Bemerkung:

Im betreffenden Artikel wird geschrieben, es sei nicht leicht, für Kurorte einen passenden Kurgeistlichen zu erhalten. Das ist richtig, schon wegen der erforderlichen Sprachkenntnisse. Es wird aber auch nur ein Geistlicher in einem solchen Milieu seine wichtige seelsorgerliche Mission erfüllen können, wenn er über die notwendigen gesellschaftlichen Formen verfügt. Oder sagen wir bescheidener: über die notwendigsten gesellschaftlichen Formen. Fehlt es nicht manchmal selbst an diesen?

Es ist da u. a. an gewisse primitivste Anstandsregeln beim Essen zu denken. Trifft man nicht Geistliche — an Bildung, an Seelenadel, an Tüchtigkeit mögen sie die ganze Hotel-Tischgesellschaft übertreffen — führen sie aber die Speisen mit dem Messer zum Munde, essen sie den Fisch mit dem Messer oder stützen sie beim Essen die Ellbogen auf etc., so ist das Urteil der Tischgesellschaft, insofern es wenigstens nicht wohlwollende Katholiken sind, über sie fertig. Freilich ein ungerechtes, liebloses und oberflächliches Urteil. Aber mit solchen Inponderabilien muss besonders in der Seelsorge gerechnet werden.

Könnte nicht schon in unseren Internaten, wo die Grosszahl unserer Priesteramtskandidaten aufwächst, etwas mehr für die Erziehung zu Anstand und Lebensart geschehen? Diese Internate haben die Pflicht, den Jünglingen, die ausserhalb des Elternhauses ihre Studienzeit verbringen, die sogenannte „gute Kinderstube“ zu ersetzen oder beizubringen. In den Priesterseminarien und Theologenkonvikten geschieht dafür schon einiges, seit es selbst im kirchlichen Gesetzbuch (Can. 1369) vorgeschrieben ist.

Wir machen bei dieser Gelegenheit auf das Büchlein „Priesterliche Umgangsformen“ von L. M. v. Hertling (Rauch, Innsbruck) aufmerksam, das unterhaltsam und im Allgemeinen treffend über diese Sachen spricht.

Reisebrevier.

Der rührige Verlag Marietti in Turin hat ein Reisebrevier herausgegeben. Einem gut zu verstauenden Hauptteil können die Faszikel des Proprium Sanctorum und de tempore eingesteckt werden. Der Druck ist gross und gut leserlich. Der Preis des ganzen Breviers beträgt nur 52 Lire.

Totentafel.

In dieser Totentafel müssen wir des Hinscheidens von drei Missionären gedenken.

Der eine derselben ist **P. Emil Reichmuth** aus **Schwyz**, dort geboren am 1. Januar 1852, gestorben am 6. Juli 1933 als Missionär in der brasilianischen Provinz Rio Grande do Sul. Er hatte in Schwyz studiert, war 1870 zu Gorheim in Schwaben dem Noviziat der Jesuiten beigetreten, das damals unter der Leitung des Wallisers P. Meschler stand. Der Kulturkampf nötigte die Jesuiten zur Uebersiedelung nach Holland und England. Dort vollendete P. Reichmuth seine Vorbereitung auf die Gelübde und Weihen. 1882 wurde er Priester. Dann ging es nach **Brasilien**, wo er mit einer ganz kurzen Unterbrechung im Jahre 1924 stets in der Seelsorge sich betätigte. Im genannten Jahre wurde ihm vorübergehend die Leitung eines Kollegiums anvertraut.

Einen andern Weg hatte sein Noviziatsgenosse **P. Fritz Schäfer** von **Baden** zu gehen. Er war am 3. Februar 1853 geboren, hatte seine Gymnasialstudien bei den Zisterziensern in Mehrerau gemacht und war, nachdem er 1883 auch zu Ditton Hall in England die Priesterweihe empfangen hatte, 1885 nach **Bombay** in Indien geschickt worden. In den dortigen, mit der Universität verbundenen Kollegien S. Mary's und Franz Xaver lehrte er sein Leben lang Mathematik, während des Krieges auch Musik, daneben war er als Gehilfe des Generalpräfekten und als Generalpräfekt auch für die disziplinäre und religiöse Erziehung der Studenten tätig. Von 1908 bis 1923 war er Rektor des S. Mary's Kollegiums, während dem Krieg, als die deutschen Patres ausgewiesen wurden, auch Vizepräsident der Mission in Bombay, bis dieser Zweig der Tätigkeit an die spanischen Jesuiten abgegeben werden konnte. Unsere Schweizer Jesuiten haben in Indien und speziell in Bombay eine grosse Aufgabe erfüllt und sind dort immer noch an der Arbeit. P. Schäfer zog sich, als er wahrnahm, wie seine Kräfte schwanden, in das S. Mary's Kolleg zurück und starb dort hochverehrt am 7. Juli, also einen Tag später als P. Reichmuth.

Aus Hochsavoyen meldete man dieser Tage nach **Châtel St. Denys** den Hinscheid des hochw. **P. Louis Jonneret** aus der Gesellschaft der Oblaten des hl. Franz von Sales. Seine nähern Lebensdaten sind uns nicht bekannt. Wir wissen nur, dass er teils in Savoyen als Missionär, teils in Griechenland als Lehrer eines Kollegiums im Piräus

bei Athen tätig war. In der letzten Zeit bekleidete er das Amt eines Assistenten des Provinzials in Savoyen.

R. I. P.

Dr. F. S.

Kirchen - Chronik.

Personalnachrichten.

Dompropst Mgr. **Quartenoud** konnte am 29. Juli sein fünfzigjähriges Priesterjubiläum begehen. Der Jubilar steht nun dreiunddreissig Jahre dem Schulwesen Freiburgs als Inspektor der Primar- und der Mädchensekundarschule vor. Noch bedeutender ist aber seine Wirksamkeit seit nun gut vierzig Jahren im Dienste der katholischen Presse. Seit Jahren ist er Direktor (Chefredaktor) der »Liberté«. Es ist kein leeres Kompliment, sondern Wahrheit, die jeder philosophisch-theologisch gebildete Leser der »Liberté« bestätigen wird, dass das Freiburger Blatt in der sicheren weltanschaulichen Richtung, in der umfassenden Kenntnis und korrekten Beurteilung des kirchlich-religiösen Lebens vorbildlich ist. Und das Verdienst, dass die welsche katholische Schweiz eine solche Tageszeitung besitzt, kommt vor allem dem Jubilaren zu, dem wir unsere ergebensten Glückwünsche entbieten.

H.H. Dr. **M. Lanfranchi**, der erst vor einem Jahre die Pfarrei Samaden verliess, hat als Professor der Moraltheologie und als Moderator am Churer Priesterseminar demissioniert. Zu seinem Nachfolger wurde ernannt: H.H. Dr. **Callist Simeon**, z. Z. Pfarrer von S. Vittore (Graubünden).

H.H. **Arnold Bertola**, Vikar in Brugg, wurde zum Kaplan in **Zurzach** und H.H. **Ludwig Spirig**, früher Domvikar in St. Gallen, zum Kaplan von **Oberriet** (St. Gallen) gewählt.

Per pedes Apostolorum. H.H. **Plazi Geiger**, Kaplan in **Cavadiras** (Graubünden), hat die Pilgerfahrt nach Rom in Begleitung eines Pfarrgenossen nach alter Pilgersitte zu Fuss gemacht.

V. v. E.

Rezensionen.

Ernst Dimnet, Die Kunst des Denkens. Ein Buch für jedermann. Uebersetzen und bearbeitet von Clotilde T. Schweizer. 8° (XIV u. 300 S.) Freiburg i. Br. 1932, Herder. RM. 3.40.

Denken ist hier gleichbedeutend mit Leben. Als Mensch lebt in Wirklichkeit nur jener, der selbständig denkt. Aber gerade diese Selbständigkeit des Denkens ist heute in Gefahr. Kinos, Zeitungen, politische Schlagworte, banale Tagesliteratur drohen alles Ursprüngliche und Persönliche zu erdrücken. Klar hat der Verfasser, ein gebürtiger Franzose, diese Gefahren erkannt, die in Amerika, wo sein Buch zuerst erschienen ist, wohl am ausgesprochensten zutage treten. Unerbittlich deckt er sie auf und charakterisiert sie in geistvoller und fein ironischer Weise. Dann aber weist er den Weg durch all diese Hemmnisse zu persönlicher Lebensgestaltung. Dieser Weg ist jedoch nicht bloss Verneinung, sondern Ueberwindung. Was am modernen Leben und seinen Erscheinungen gut ist, soll ausgeschieden und harmonisch dem eigenen Geistesleben eingefügt werden. In diesem Sinne spricht er von der Kunst der Konzentration, der notwendigen Einsamkeit, vom Umgang mit Menschen, vom Verhalten zur modernen Literatur, zur Zeitung usw. Jede Seite dieser Ausführungen ver-

rät, dass der Verfasser selbst den Weg gegangen, den er jetzt ändern weist. Darum die Fülle wahrhaft praktischer und origineller Winke, z. B. wie sich selbst ein vielseitig verpflichteter Mensch täglich die zur Konzentration notwendige Einsamkeit verschaffen kann, wie eine umfangreiche Korrespondenz leicht erledigt oder wie aus der Zeitung das wahrhaft Wertvolle schnell herausgehoben und verwertet wird.

Dr. G. P.

Stanislaus von Dunin-Borkowski S. J., Die junge Kirche. Betrachtungen für Theologen aus der Apostelgeschichte. 300 Seiten in 8°. Franz Borgmeyer, Hildesheim. RM. 3.30.

Der Verfasser will zu selbständigem Betrachten anleiten. Jedes der 73 Kapitel bietet eine Reihe von Gedanken, sprachlich knapp gefasst, bald innerlich miteinander verknüpft, bald frei aneinander gereiht, gerade wie es sich aus dem vorgeworfenen Texte ergibt. Daraus kann sich jeder wählen, was ihm zusagt, um es dann selbständig weiter zu entwickeln und auszuwerten. Dass aber jeder, auch der bereits in der Seelsorge stehende Priester, etwas findet, was ihn persönlich angeht und darum von ihm erwogen zu werden verdient, dafür garantiert die sichere und aufs Praktische gerichtete Art, mit welcher der Verfasser vom Leben und von den Geschehnissen in der apostolischen Kirche auf das kirchliche Leben der Gegenwart hinüberleitet.

Dr. G. P.

Franz Maier, Kennst Du Dich wirklich? Wege zur Selbsterkenntnis und zur Gesundung der Seele. 8° (156 Seiten.) Freiburg i. Br. 1933, Herder. RM. 1.80.

Der Verfasser hat sich allseitig mit dem gesamten psychologischen Fragenkomplex beschäftigt und in eingehendem Studium und nicht zuletzt durch beständige Selbstbeobachtung zur Klarheit über Seele und Seelenleben durchgerungen. Diesem Umstand verdankt das vorliegende Buch zu einem grossen Teil die Einfachheit und Klarheit seiner Sprache. Sein Inhalt deckt sich mit der gesunden Lehre über die Seele, wie sie in der scholastischen Psychologie niedergelegt ist. Der Verfasser aber will nicht nur Wissen vermitteln, sondern darüber hinaus den Leser anleiten, sein eigenes Seelenleben zu ordnen und zu beherrschen. Darum die starke Betonung der Selbstbeobachtung. Dieses starke Hervortreten der Induktion macht das vorliegende Buch auch demjenigen wertvoll, der sich in der Psychologie bereits auskennt. Manches, was er bisher mehr theoretisch erfasst haben mag, lernt er hier konkret und lebensnah sehen und darstellen. Für Vorträge über Lebensführung sowie Geistigkeit und Unsterblichkeit der Seele gibt das Buch manch praktischen Wink. Darüber hinaus wird es auch dem Seelsorger bei der Behandlung der geistig Furchtsamen und der Skrupulanten von grösstem Nutzen sein.

Dr. G. P.

Seelenrast. Kurze Betrachtungen über Heilandsworte von P. Al. Weber O. M. I. Verl. Schöningh, Paderborn. Das Büchlein möchte die im hastenden und unruhevollen Alltagsleben müde gewordenen Seelen zu einer kurzen Rast zu Füssen des göttlichen Meisters einladen. Es bietet Gedanken und Anregungen im Anschluss an die Worte des Herrn, die so weckend und belebend wirken. -b-

Inländische Mission.

A. Ordentliche Beiträge.

	Uebertrag:	Fr.	18,783.90
Kt. Aargau:	Gabe von der Reuss 540; Dotikon, Legat von Frau Witwe Barbara Büchler sel. (abzüglich Erbsteuer) 425; Wittnau, Legat von N. N. sel. 100	"	1,065.—
Kt. Baselstadt:	Basel, Legat von Frau Witwe Karoline Hirlemaun-Conrad sel. (1000 franz. Franken) 203.50; Basel, St. Klara, Legat von Herrn Aug. Hänggi-Wipfli sel. 125	"	328.50

Kt. Bern:	Meiringen, Gabe von Familie I. 20; Fahy, Legat von Fräulein Marie Rérat sel. 200; Noirmont, Gabe von Ungenannt 100	Fr.	320.—
Kt. Glarus:	Näfels, a) Gabe von einer Verstorbenen 50, b) von Ungenannt 10; Linthal, Haussammlung 500	"	560.—
Kt. Graubünden:	Landquart 100; Chur, Priesterseminar 127; Lenz 105; Lenzerheide 166; Disentis, a) Pfarrei 200, b) Missionssektion der Stiftsschule 80; Alvaschein 42; Medels 65; Lumbrein 100; Cumbels 110; Fellers 120; Tiefenkastr 25; Tomils 54	"	1,294.—
Kt. Luzern:	Hildisrieden, Sammlung (dabei Gabe von H. E. 100) 800; Römerswil, a) Pfingstgabe von Ungenannt 50, b) Gabe von Ungenannt 100; Ruswil, Legat von Fräulein Rosa Arnet sel., Rothüsli 500; Willisau, à conto Beiträge 45	"	1,495.—
Kt. Obwalden:	Giswil, Gabe von W. A. R.	"	20.—
Kt. Schwyz:	Alpthal, Hauskollekte 157; Steinerberg, Hauskollekte 252; Arth, a) Hauskollekte, I. Rate 900, b) Privatgabe von Herrn Gottfried Schindler sel. 200; Wangen, Stiftung von Witwe Theresia Bruhin-Bolsinger sel., Aastauden 5	"	1,514.—
Kt. Solothurn:	Beinwil, Gabe von M. B. 500; Solothurn, Romanerbruderschaft 20	"	520.—
Kt. St. Gallen:	Oberriet, Gabe von ungenannt sein wollend 20; Untereggen, Sammlung 100; Niederbüren, von Ungenannt durchs Pfarramt 200	"	320.—
Kt. Uri:	Andermatt 212; Göschenen 38; Spiringen 115	"	365.—
Kt. Wallis:	Sitten, Gabe von Herrn Joseph Allet, Staatsschreiber	"	500.—
Kt. Zug:	Zug, Pfingstgabe von Ungenannt	"	200.—
Kt. Zürich:	Zürich, a) St. Anton, Vermächtnis von Herrn Jakob Lühinger sel. 500; b) St. Franziskus-Pfarrei, Hauskollekte 1,050	"	1,550.—
	Total:	Fr.	28,835.40

B. Ausserordentliche Beiträge.

	Uebertrag:	Fr.	15,000.—
Kt. Aargau:	Gabe aus dem Freiamt	"	1,000.—
Kt. Luzern:	Vergabung von E. St. sel.	"	1,000.—
Kt. Schaffhausen:	Legat von Herrn Jos. Sätteli sel., z. Karolihof, Ramsen (abzüglich Erbsteuer)	"	2,034.—
Kt. Uri:	Vergabung von Ungenannt aus dem Kt. Uri, mit Nutzniessungsvorbehalt	"	1,000.—
	Total:	Fr.	20,034.—

C. Jahrzeitstiftungen.

Jahrzeitstiftung von Ungenannt aus dem Kt. Uri, mit jährlich je einer hl. Messe in Pfungen und Schönenberg	Fr.	500.—
Jahrzeitstiftung für Herrn und Frau Kuster-Wagner sel., zur Säge in Gebertingen, mit jährlich einer hl. Messe in Ossingen	"	200.—
Jahrzeitstiftung von Ungenannt, mit jährlich einer hl. Messe in Hausen a. Albis	"	200.—
Jahrzeitstiftung von Ungenannt in Rain, mit jährlich drei hl. Messen in Bauma	"	450.—
Jahrzeitstiftung für Jungfrau Marie Leiter sel. in Uznach, mit jährlich einer hl. Messe in Kollbrunn	"	150.—

Zug, den 14. Juli 1933.

Der Kassier (Postcheck VII 295): **Alb. Hausheer.**

Briefkasten.

Wegen des Andranges aktuellen Stoffes mussten wieder Fortsetzungen und schon gesetzte neue Artikel zurückgelegt werden.



VIVELL OLTEN Tel. 3037

GARTEN-ARCHITEKTEN **BASEL** Tel. 47.562

Moderne Friedhof-Anlagen

Erste Referenzen
über 10 ausgeführte
Friedhof-Anlagen

Beratung, Entwurf, Ausführung



Ewiglichtöl

bester Qualität

Ewiglichtgläser
Ewiglichtdochte

liefert

Ant. Achermann
Kirchenartikel u. Devotionalien
Luern Tel. 20.107

Hunderte von Zeugnissen
und nahezu 40 jährige
Erfahrung bürgen für die
Qualität u. Zuverlässigkeit
meines Ewiglichtöles.

Bischöfliches Zeugnis
und Empfehlung.

Inserate haben in der

„Kirchenzeitung“

besten Erfolg.

Religiös gesinnte Töchter, die sich der **Kranken-
Mütter- und Kinder-Pflege** widmen wollen, finden
jederzeit Aufnahme im

St. Anna-Verein

Kirchlich approb. kath. Pflegeverein im Sinne von
Can. 707 des C. J. c.

Von Sr. Heiligkeit Papst Pius X. gesegnet und von
den schweiz. Bischöfen aufs wärmste empfohlen.

Die Hochw. Herren Geistlichen wollen gefälligst die
Statuten, Aufnahme-Bedingungen u. s. w. sich zusenden
lassen vom Mutterhause

Sanatorium St. Anna Luzern.

Meßweine u. Tischweine

empfehlen in erstklassigen und gut gelagerten Qualitäten

Gächter & Co., Weinhandlung zur Felsenburg, Altstätten

Geschäftsbestand seit 1872. Beidigte Messweinlieferanten. Teleph. 62.

Haushälterinnen- Stelle gesucht:

Tochter gesetzten Alters, aus guter Familie, im Kochen und in allen Hausgeschäften bewandert, sucht b. bescheidenen Ansprüchen leichtere Haushälterinnenstelle zu einem hochw. Geistlichen.

Gefl. Offerten sub Chiffre D. M. 658 erbeten an die Exped. d. „Kirchenzeitung“

Tochter gesetzten Alters gut bewandert im Haushalt, Küche und Garten, sucht Stelle als

Haushälterin

in geistl. Haus. Zeugnisse zu Diensten. Adresse zu vernehmen unter C. St. 657 bei der Expedition.

Emil Schäfer

GLASMALER

Basel

Grenzacherstr. 91
Telephon 44.256

Spezialität:

Kirchenfenster, Bleiverglasungen
Reparaturen alter Glasmalereien
Wappenscheiben



Messwein

Gewürztraminer, Riesling, Lagrein - Kretzer
aus der Stiftskellerei

MURI-GRIES

sowie verschiedene
Wein-Spezialitäten beziehen Sie am vorteilhaftesten bei

GEBR. BRUN, Weinhdlg., LUZERN

Schweizer- u. Fremd-Weine

offen und in Flaschen

Fuchs & Co., Zug

1891 Beeldigte Messwein-Lieferanten 1903



MARMON & BLANK

Kirchliche Kunst-Werkstätten

WIL (Kt. St. Gallen)

empfehlen sich zur Ausführung kunstgewerblicher Arbeiten. — Altäre, Kanzeln, Statuen, Kreuzweg-Stationen, Chor- und Beichtstühle, Kommunionbänke, Altarkreuze, Primizkreuze, Bestuhle etc. Religiösen Grabschmuck, Renovation und Restauration von Altären Statuen und Gemälden. — Einbau diebessicherer Eisentabernakel. — Uebernahme ganzer Kirchen-Innenausstattungen und Renovationen. **Höchste Auszeichnung.** — **Beste Referenzen!** Ausführung der Arbeiten in unseren eigenen Werkstätten.

Swiga

SCHWEIZER, A.-G. für
WEINE & SPIRITUOSEN **Basel**

Tel. 22.224 Reinacherstr. 10

Vertrauenshaus für

Messweine

Inländ.- & ausländischer Weine, etc.

Man verlange Preisliste und Proben.

BEEIDIGTE MESSWEINLIEFERANTEN

Completorium

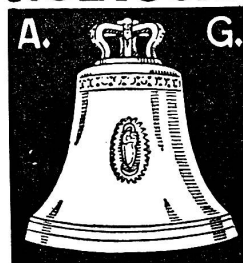
oder

Das Nachtgebet der Kirche
Volksgebrauchs-Ausgabe

Bei Abnahme von 100 Exempl. — .35 Rp.
Bei 200 Exemplaren und mehr — .30 Rp.
unter 100 Exemplaren — .40 Rp. per Stück

Buchdruckerei J. Diethelm-Röttig
Werdstrasse 72 — Zürich

RÜETSCHI



★AARAU★

Die bewährte
schweizerische
Glocken - Giesserei

Spätberufe

die Weltpriester werden wollen, finden im

Studienheim St. Clemens

in MEGGEN günstige
Gelegenheit, das ersehnte Ziel in kürzerer
Zeit zu erreichen.

Auskunft erteilt das Rektorat

Messwein

Sowie in- und ausländische
Tisch- u. Flaschenweine

empfehlen

Gebrüder Nauer

Weinhandlung

Bremgarten

Beidigte Messweinlieferanten

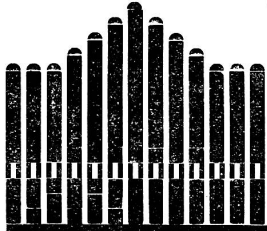


Venerabili clero

Vinum de vite m-
rum ad ss. Eucharis-
tiam conficiendam
a.s. Ecclesia praescrip-
tum commendat Domus

Otto Karthaus Erben

Schlossberg, Luzern.



ORGELBAU AG. WILLISAU

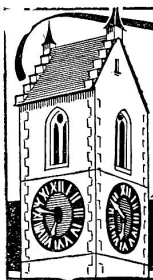
Neu- und Umbauten von Orgelwerken nach allen Systemen
Motor-Anlagen — — Reinigungen und Stimmungen

Priesterheim Tiefenbach-Furka

2092 Meter über Meer.

Eigene Kirche, bürgerliche Küche, gute Weine,
freundliche Bedienung. Pensionspreis für Priester
7 Franken. Offen vom 1. Juni bis 1. Oktober.

Besitzer: Joseph Bissig. - Telephon Andermatt Nr. 102.



Turmuhren

aller Art in Erstklassiger Aus-
führung liefert kurzfristig die

**TURMUHRENFABRIK J. G. BAER
SUMISWALD**

Gegründet 1826

Telephon Nr. 38



Elektrische

Glocken- Läutmaschinen

Pat. System Muff

Restlose Anpassung an das natürliche Handläuten. Denkbare
einfachste Konstruktion und geringster Stromverbrauch. Bei
Kälte und Wärme gleiche Schwingungshöhe der Glocken Ein-
baumöglichkeit ohne Schwächung des Glockenstuhles, auch
bei engsten Platzverhältnissen.

Entgegen den neuesten Nachahmungen garantiert System
Muff, gestützt auf langjährige Erfahrung an vielen Hundert
Anlagen, allein für tadellose Ausführung.

Joh. Muff, Ing., Triengen, Telephon 20

Heilig-Gräber für Ostern

Krippen für Weihnachten

Altäre für Fronleichnam

Gemälde für alle Zwecke

Restaurieren

und Umändern alter bestehender Werke

Florin Müller, Näfels

Atelier für kunstgewerbliche Malerei — Viele erstklassige
Zeugnisse — Skizzen, Modelle und Offerten zu Diensten



gute Dauerheizung

gesunde, milde Wärme

einfacher Betrieb

Schonung der Kirche

alles durch die bewährte



Kirchenheizung

mit Kohle oder Oelfeuerung

F. Hälq - St. Gallen Lukasstr. 30 - Zürich Kanzleistr. 19

Erste Referenzen — Prospekt und Offerte gratis

Liebfrauenkirche, Zürich; St. Theresienkirche, Zürich; Bruder-Klausenkirche, Zürich;
St. Silfakirche „St. Verena“, Zurzach; Kirche im Kloster Wonensteln b. Niederteufen; Kirche
des Institutes „Heiligkreuz“, Cham; Stadtkirche St. Nikolaus, Wil; Katholische Kirchen in
Zeltingen (Aargau), St. Georgen (St. Gallen), Rebstein (Rhtl.), Helden, Honau / Nieder-
uzwil, Schmerikon, Emmetten (Nidwalden), St. Michael Zug, usw.

Religiöse Bilder

für Primizgeschenke, Jubiläen, Hochzeitsge-
schenke usw. in grosser Auswahl. — Wir
führen alle bedeutenden religiösen Neuer-
scheinungen. — Unverbindliche Besichtigung.
— Einrahmungen.

Buchhandlung

Räber & Cie., Luzern